

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen (FrieGebSa-MGN) vom 24.06.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am 05.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Meiningen vom 24.06.2026 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen in folgender Reihenfolge

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
9. die nicht bereits unter Nummer 1) bis 8) fallenden Erben.

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung der jeweiligen Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. bei Inanspruchnahme von Leistungen.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Gebühren

Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:

(1) Erwerb von Nutzungsrechten

a) Erdgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 230,97 € |
| 2. Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 644,80 € |
| 3. Erdwahlgrabstätte einsteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 962,38 € |
| 4. Erdwahlgrabstätte zweisteilig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.356,96 € |

- | | |
|--|---------|
| 5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte
einstellig pro Jahr | 32,03 € |
| 6. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Erdwahlgrabstätte
zweistellig pro Jahr | 45,58 € |

b) Urnengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Urnenreihengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 510,06 € |
| 2. Urnenwahlgrabstätte zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.154,86 € |
| 3. Urnenwahlgrabstätte vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.539,81 € |
| 4. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte
zweistellig pro Jahr | 38,39 € |
| 5. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Urnenwahlgrabstätte
vierstellig pro Jahr | 51,29 € |
| 6. Urnengrabstätte mit Grabzeichen für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.020,20 € |
| 7. Partnergrabstätten mit Grabzeichen für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.896,05 € |
| 8. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte mit
Grabzeichen pro Jahr | 95,25 € |
| 9. Wiesenurnengrabstätten zweistellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 1.658,86 € |
| 10. Wiesenurnengrabstätten vierstellig für die Nutzungsdauer von 30 Jahren | 2.024,57 € |
| 11. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte
zweistellig pro Jahr | 55,30 € |
| 12. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Wiesenurnengrabstätte
vierstellig pro Jahr | 67,49 € |

- | | |
|--|------------|
| 13. Baumbestattung für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.219,86 € |
| 14. Kolumbarium (ein- oder zweistellig) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 863,28 € |
| 15. Beschriften der Nischenplatte mit vertiefter Schrift pro Beschriftung | 1.136,45 € |
| 16. Verlängerung der Nutzungsdauer einer Nische im Kolumbarium pro Jahr | 43,16 € |
| 17. Wechsel von einer zwei- auf vierstelligen Wahlgrabstätte: Es wird die Restlaufzeit in Jahre der zweistelligen herangezogen und im Verhältnis zur Nutzungsgebühr der Restlaufzeit einer vierstelligen Anlage berechnet und abgezogen. | |

c) Gemeinschaftsanlagen

- | | |
|--|----------|
| 1. anonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 846,97 € |
| 2. halbanonyme Urnengrabstätte für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 846,97 € |

d) Ruhewald

- | | |
|--|-------------|
| 1. Familienbäume – Freundschaftsbäume für die Nutzungsdauer von bis zu 99 Jahren | 21.026,27 € |
| 2. Grabstätte am Bestattungsbaum einstellig für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 1.406,96 € |
| 3. Grabstätte am Bestattungsbaum zweistellig (Partnergrabstätte) für die Nutzungsdauer von 20 Jahren | 2.853,01 € |
| 4. Verlängerung der Nutzungsdauer für eine Partnergrabstätte pro Jahr | 142,65 € |

Sollte die Leistung umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöht sich der Betrag um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Die Stadt Meiningen ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

(2) Trauerhalle

a) Nutzung der Trauerhalle Parkfriedhof Meiningen	200,00 €
b) Friedhof Herpf	15,00 €
c) Friedhof Henneberg	15,00 €
d) Friedhof Stepfershausen	15,00 €
e) Friedhof Walldorf	15,00 €

(3) Bestattungen, Ausgrabungen

a) Beisetzung einer Urne	242,63 €
b) Bestattung eines Sarges für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	712,68 €
c) Bestattung eines Sarges für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	712,68 €
d) Ausgrabung einer Asche	190,15 €
e) Ausgrabung einer Leiche	45,65 €/ Stunde + 101,82 € Verw.kosten
f) Urnenbeisetzung im Ruhewald	242,63 €

(4) sonstige Leistungen

a) Grabstätten mit Grabzeichen (§ 19, 24 und FrieSa-MGN)	
– Parkfriedhof Meiningen (Pultstein für eine erworbene Partnergrabstätte nach altem Recht)	474,81 €
b) anteilige Gebühr für Grabmal im halbanonymen Urnenfeld (§ 20 FrieSa-MGN - Anonyme und halbanonyme Urnengrabstätten)	844,90 €
c) Genehmigung für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen	35,00 €

- | | |
|---|---------|
| d) Gebühr für schriftliche Auskünfte über Verstorbene, Nachlassforschung/
Ahnenforschung je Verstorbenen | 20,00 € |
| e) Gebühr für die Ausfertigung von Duplikaten je Duplikat | 10,00 € |
| f) Bearbeitungsgebühr für die Aufforderung zum Rückbau einer Grabstätte | 30,00 € |
| g) Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge | 60,00 € |

§ 5 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher, weiblicher als auch diverser Form.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten folgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

1. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meiningen vom 07.12.2020
2. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sülzfeld vom 10.12.2021

Meiningen, 24.06.2026

Giesder
Bürgermeister

Versionskontrolle:

Version	Fassung vom	Beschluss- Nummer	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	24.06.2026	156/019/2026	12/2026 vom 15.07.2026	-	16.07.2026